

Sitzung des Planungsausschusses des  
Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain  
am 21. Juli 2010 in Aschaffenburg

## **Unterlagen zu TOP 2**

### **Änderung des Regionalplans:**

#### **Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“**

(ohne Ziel B XI 5.1 „Hochwasserschutz“,  
in Kraft getreten am 4. November 2008)

sowie

### **Änderung des Regionalplans:**

#### **Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“**

---

Inhalt:

- Beschluss zu TOP 2
- Änderungsbegründung
- Verordnungsentwurf
- Anhang zu Anlage 1 zu § 1 des Verordnungsentwurfs: Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans Region Bayerischer Untermain (1)
- Auszug aus der Begründung zu B XI „Wasserwirtschaft“ 2.3 und 2.4

## **Beschluss zu TOP 2**

### **Änderung des Regionalplans: Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“**

(ohne Ziel B XI 5.1 „Hochwasserschutz“, in Kraft getreten am 4. November 2008)

**sowie**

### **Änderung des Regionalplans: Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain nimmt

- die Änderungsbegründung
- den Verordnungsentwurf zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain, Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“ (ohne Ziel B XI 5.1 „Hochwasserschutz“, in Kraft getreten am 4. November 2008) und Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ einschließlich Anlage sowie
- Anhang zu Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs: Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans Region Bayerischer Untermain (1) und
- den Auszug aus der Begründung zu B XI „Wasserwirtschaft“ 2.3 und 2.4

im Wortlaut der jeweiligen „Vorlage zur Sitzung am 21. Juli 2010“ zur Kenntnis.

Angesichts der im Rahmen der Vorabanhörung der Verbandsmitglieder bereits offenkundig gewordenen Konflikte hinsichtlich der von der Wasserwirtschaft vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung werden die Geschäftsstelle und die Regionsbeauftragte beauftragt, den Teil, der die Änderung des Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“ betrifft, in Absprache mit den Kommunen weiter voranzubringen und zu versuchen, die Konflikte einer Lösung zuzuführen.

Außerdem werden die Geschäftsstelle und die Regionsbeauftragte beauftragt, losgelöst von der Änderung des Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“ die gem. § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008 erforderliche Überprüfung und Anpassung des Abschnitts B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ an die Belange der Wasserwirtschaft als eigenständige Regionalplanänderung weiterzuführen und alle dafür notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung des erforderlichen Umweltberichtes durchzuführen. Dabei soll vor dem Hintergrund der in Tekturkarte 6 enthaltenen Darstellungen wie folgt verfahren werden:

- Die Konfliktpunkte 1, 2 und 3 sind als geklärt anzusehen.
- Die Konfliktpunkte 4, 5, 6 und 7 sollen in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft, den Vertretern der Rohstoffseite (LfU) sowie den Kommunen geklärt und baldmöglichst dem Planungsausschuss zu Entscheidung vorgelegt werden.
- Die Neuabgrenzung des Vorbehaltsgebiets für Bodenschätze VB SD/KS 11 „Nordöstlich Faulbach“ wird beschlossen und soll als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung der weiteren Behandlung zugrunde gelegt werden.

## Änderungsbegründung

### 1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I 2008 S. 2986) i.V.m. Art. 11. Abs. 5 BayLplG (Bayer. Landesplanungsgesetz) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

### 2. Änderung des Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“ und Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Das Regionalplankapitel B XI „Wasserwirtschaft“ stammt noch aus dem Jahr 1985. Lediglich der Abschnitt „Hochwasserschutz“ wurde wegen seiner besonderen Dringlichkeit einzeln fortgeschrieben und ist am 4. November 2008 in Kraft getreten.

Die Region Bayerischer Untermain ist bereits heute ein Wassermangelgebiet. Auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Klimaveränderungen wird Wasser ein in seiner Bedeutung noch zunehmender Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Region sein. Neben der Bedeutung des Grundwasserschutzes (vgl. auch Europäische Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG vom 12. Dezember 2006) haben sich auch die ökologischen Anforderungen zum Schutz der oberirdischen Gewässer in den letzten zwei Jahrzehnten verändert (vgl. auch Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 7. September 2000).

Diese aktuellen wasserwirtschaftlichen und ökologischen Aspekte machen im Zusammenhang mit veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auch im Bereich des Raumordnungsrechts (ROG, BayLplG, LEP) eine Änderung des Wasserwirtschaftskapitels im Regionalplan Bayerischer Untermain erforderlich.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat daher in seiner Sitzung am 23. Juli 2009 den Auftrag zur Änderung des Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“ (ohne „Hochwasserschutz“) beschlossen.

#### Wesentliche Änderungen zum rechtskräftigen Regionalplan sind:

- Das bisherige Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“ wird mit Ausnahme des Abschnitts B XI 5.1 „Hochwasserschutz“, der bereits neu gefasst wurde und am 4. November 2008 in Kraft getreten ist (Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 246), neu gefasst. Der Abschnitt „Hochwasserschutz“ ist in kursiver Schrift in die vorliegende Neufassung des Kapitels integriert und erhält die neue Nummerierung B XI 4.
- Das LEP 2006 unterscheidet zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung. Die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung hat aufgrund der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 08. August 2006 auch in den Regionalplänen zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (insb. § 4 ROG).
- Gem. LEP Ziel B I 3.2.2.3 sollen empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete außerhalb von Wasserschutzgebieten zur Sicherung bestehender Wassergewinnungsanlagen und künftig nutzbarer Grundwassergewinnungsgebiete als Vorrang- und/oder

Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung in den Regionalplänen gesichert werden.

- Die fachliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in Zuständigkeit der Wasserwirtschaft basiert auf umfangreichen Erkenntnissen aus der Erkundungs- und Erschließungstätigkeit zur Errichtung der Gewinnungsanlagen und der Kenntnis der Einzugsgebiete der zu schützenden Wasservorkommen. Die dem im Fachbeitrag zur Abgrenzung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zugrunde zulegenden Kriterien sind in der Begründung dieser Regionalplanänderung aufgeführt.
- Gemäß § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008 betreffend die Fortschreibung des Abschnitts B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ wurden außerdem die dort festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Anpassung an die wasserwirtschaftlichen Belange überprüft. Im Ergebnis ist eine Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Sand und Kies SD/KS 11 „Nordöstlich Faulbach“ zugunsten eines dort geplanten Wasserschutzgebietes erforderlich. Dieses Vorbehaltsgebiet SD/KS 11 erhält jetzt die Fassung entsprechend der Tekturkarte 6, die als Anhang zur Anlage Bestandteil der Verordnung ist.

## **X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)**

**Vom ...**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende

### **Verordnung:**

#### § 1

Änderung des Regionalplans:  
Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“

(ohne Ziel B XI 5.1 „Hochwasserschutz“, in Kraft getreten am 4. November 2008)

und

Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl S. 155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ... (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. ...), werden wie folgt geändert:

- (1) Die in Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“ (ohne Ziel B XI 5.1) festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Das Ziel B XI 5.1 „Hochwasserschutz“ i. d. F. der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008, in Kraft getreten am 4. November 2008, erhält die Bezeichnung B XI 4.
- (3) Die in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ enthaltenen zeichnerisch verbindlichen Darstellungen „Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete“ erhalten die Fassung der zeichnerisch verbindlichen Darstellungen „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung“ der Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die als Anhang zur Anlage zu Abs.1 Bestandteil der Verordnung ist.
- (4) Die in Tekturkarte 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ enthaltene zeichnerisch verbindliche Darstellung des Vorbehaltsgebietes für Sand und Kies SD/KS 11 „Nordöstlich Faulbach“ erhält die Fassung der Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Ver-

sorgung“, die als Anhang zur Anlage zu Abs.1 Bestandteil der Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Aschaffenburg, den ...  
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Reuter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 Abs. 1 der X-ten Verordnung  
zur  
Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain

**Regionalplan  
Region Bayerischer Untermain (1)**

**Normative Vorgaben**

**Kapitel B XI**

**Wasserwirtschaft**

**Ziele (Z) und Grundsätze (G)**

## **B XI Wasserwirtschaft**

### **1 Leitbild**

- G Bei allen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser auswirken oder auswirken können, erfordern die erheblichen wasserbedingten Hemmnisse der Region besondere Berücksichtigung.
- G Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers erfolgt nach den Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne, die gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgestellt werden.

### **2 Wasserversorgung**

- 2.1 G Es ist darauf hinzuwirken, dass ein möglichst hoher Grad an kommunaler und regionaler Eigenversorgung angestrebt, die vorhandenen Grundwasservorkommen rationell genutzt und angemessen geschützt sowie die Versorgungssicherheit gesteigert werden. Dabei kommt dem Ausbau und der Erweiterung der bestehenden leistungsfähigen örtlichen Wasserversorgungen, der regionalen Wasserversorgungen der Zweckverbände und der Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg besondere Bedeutung zu. Sofern es zweckmäßig oder erforderlich ist, ist ein Verbund zwischen benachbarten Wasserversorgungen anzustreben
- 2.2 G Es ist darauf hinzuwirken, dass Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft angesichts begrenzter Grundwasserressourcen Möglichkeiten der betrieblichen Mehrfachverwendung und wassersparender Methoden ausschöpfen.
- 2.3 Z Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete Wasserversorgung) ausgewiesen:
- |      |                              |  |
|------|------------------------------|--|
| T1   | „Nördlich Wiesen“,           | Wiesen, gemeindefreies Gebiet,<br>Lkr Aschaffenburg        |
| T2   | „Südöstlich Kleinkahl“,      | gemeindefreies Gebiet,<br>Lkr Aschaffenburg                |
| T3   | „Östlich Krombach“,          | Krombach,<br>Lkr Aschaffenburg                             |
| T4   | „Östlich Heinrichsthal“,     | gemeindefreies Gebiet,<br>Lkr Aschaffenburg                |
| T5   | „Nordöstlich Sailauf“,       | Sailauf, gemeindefreies Gebiet,<br>Lkr Aschaffenburg       |
| T6   | „Südlich Jakobsthal“,        | Heigenbrücken, gemeindefreies Gebiet,<br>Lkr Aschaffenburg |
| T7   | „Nordöstlich Heigenbrücken“, | gemeindefreies Gebiet,<br>Lkr Aschaffenburg                |
| T8.1 | „Östlich Hain“,              | gemeindefreies Gebiet,<br>Lkr Aschaffenburg                |
| T8.2 | „Südöstlich Hain“,           | gemeindefreies Gebiet;<br>Lkr Aschaffenburg                |

T9	„Südlich Laufach“,	Laufach, gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T10.1	„Nordwestlich Rothenbuch“,	Rothenbuch, gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T10.2	„Südwestlich Rothenbuch“,	Rothenbuch, gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T11	„Östlich Oberbessenbach“,	Bessenbach, Lkr Aschaffenburg
T12	„Südlich Haibach“,	Haibach, Bessenbach, Lkr Aschaffenburg
T13	„Nördlich Ringheim“,	Großostheim, Lkr Aschaffenburg
T14	„Nordwestlich Obernau“,	Stadt Aschaffenburg
T15	„Südwestlich Niedernberg“,	Niedernberg, Lkr Miltenberg Großostheim, Lkr Aschaffenburg,
T16.1	„Nordwestlich Weibersbrunn“,	gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T16.2	„Westlich Weibersbrunn“,	gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T17	„Westlich Hessenthal“,	Mespelbrunn, Lkr Aschaffenburg
T18.1	„Nordöstlich Leidersbach“,	Leidersbach, Sulzbach a.M., gemeindefreies Gebiet, Lkr Miltenberg
T18.2	„Östlich Leidersbach“,	gemeindefreies Gebiet, Lkr Miltenberg
T19.1	„Nördlich Krausenbach“,	Dammbach, gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T19.2	„Nordöstlich Krausenbach“,	Dammbach, gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T19.3	„Östlich Krausenbach“,	Dammbach, gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T20	„Südlich Großwallstadt“,	Großwallstadt, Lkr Miltenberg
T21	„Nordöstlich Hausen“,	Hausen, Lkr Miltenberg
T22	„Südwestlich Heimbuchenthal“,	Heimbuchenthal, Lkr Aschaffenburg
T23	„Nördlich Collenberg“,	Collenberg, Mönchberg, Lkr Miltenberg
T24	„Südwestlich Röllbach“,	Röllbach, Großeubach, Lkr Miltenberg

T25	„Südwestlich Laudenbach“,	Laudenbach, Lkr Miltenberg
T26	„Südlich Miltenberg“,	Miltenberg, Lkr Miltenberg
T27	„Östlich Richelbach“,	Neunkirchen, Lkr Miltenberg
T28	„Nordwestlich Boxbrunn“,	Amorbach, Lkr Miltenberg
T29	„Westlich Amorbach“,	Amorbach, Lkr Miltenberg
T30	„Südlich Schneeberg“,	Schneeberg, Lkr Miltenberg

Z Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Z In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete Wasserversorgung) kommt dem vorbeugenden Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zu.

2.4 Z Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung) ausgewiesen:

T31	„Südöstlich Kleinkahl“,	gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T32	„Jakobsthal“,	Heigenbrücken, gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T33	„Nordöstlich Heigenbrücken“,	gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T34	„Südöstlich Hain“,	gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T35	„Südlich Laufach“,	gemeindefreies Gebiet, Lkr Aschaffenburg
T36	„Südlich Haibach“,	Haibach, Lkr Aschaffenburg
T37	„Nördlich Hessenthal“,	Bessenbach, Mespelbrunn, Lkr Aschaffenburg
T38	„Südwestlich Großostheim“,	Großostheim, Lkr Aschaffenburg, Mömlingen, Lkr Miltenberg
T39	„Westlich Leidersbach“,	Leidersbach, Sulzbach a.M., Lkr. Miltenberg
T40	„Westlich Weibersbrunn“,	gemeindefreies Gebiet, Lkr. Aschaffenburg
T41	„Südlich Großwallstadt“,	Großwallstadt, Lkr Miltenberg

T42	„Nordöstlich Krausenbach“,	Dammbach, gemeindefreies Gebiet, Lkr Miltenberg
T43	„Nordöstlich Altenbuch“,	Altenbuch, Lkr Miltenberg
T44	„Wildensee“,	Altenbuch, Eschau, Stadtprozelten, Lkr Miltenberg
T45	„Östlich Eschau“,	Eschau, Lkr Miltenberg
T46	„Nordöstlich Collenberg“,	Collenberg, Dorfprozelten, Lkr Miltenberg
T47	„Nördlich Collenberg“,	Collenberg, Mönchberg, Lkr Miltenberg
T48	„Südwestlich Laudenbach“,	Laudenbach, Lkr Miltenberg
T49	„Südöstlich Miltenberg“,	Miltenberg, Lkr Miltenberg
T50	„Westlich Amorbach“,	Amorbach, Lkr Miltenberg
T51	„Südlich Amorbach“,	Amorbach, Lkr Miltenberg

Z Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Z In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

### **3 Gewässerschutz**

- 3.1 G Dem Schutz der noch weitgehend unbelasteten und ökologisch bedeutsamen Gewässer (Oberläufe im Bereich des Spessarts und des Odenwaldes) kommt besondere Bedeutung zu.
- 3.2 G Die durch den Bau bzw. Ausbau kommunaler Kläranlagen erzielten Erfolge hinsichtlich der Reduzierung biologisch abbaubarer organischer Stoffe sowie von Nährstoffen sind nachhaltig zu sichern.
- 3.3 G In ihrer Struktur ökologisch nachteilig veränderte Gewässer sollen möglichst in einen naturnahen Zustand überführt werden (Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie). Eine weitere Verbauung der Gewässer soll unterbleiben. Für Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, soll dieser Zustand erhalten werden.
- 3.4 G Die Durchgängigkeit der Oberflächengewässer soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

#### 4 Hochwasserschutz<sup>1</sup>

Z „Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen:

H1	Main	Gemeinde Kahl a. Main, Gemeinde Karlstein a. Main
H2	Main, Gersprenz	Gemeinde Stockstadt a. Main
H3	Aschaff	Gemeinde Bessenbach
H4	Aschaff	Stadt Aschaffenburg, Markt Goldbach, Markt Hösbach
H5		Kahl Stadt Alzenau

*Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach dem Anhang Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.*

*In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.“*

---

<sup>1</sup> Die Fortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist am 4. November 2008 in Kraft getreten (vgl. Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 246 – Nr. 23/2008). Dieser Teil erhält die neue Nummerierung B XI 4, bleibt im Übrigen aber von der aktuellen Fortschreibung ausgenommen.

**Regionalplan  
Region Bayerischer Untermain (1)**

**Begründung**

**Kapitel B XI**

**„Wasserwirtschaft“**

Ausschließlich Auszug aus Abschnitt 2.3 und 2.4  
bezüglich der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten  
für Wasserversorgung

## **Zu XI Wasserwirtschaft**

### **Zu 2 Wasserversorgung**

Zu 2.3  
und 2.4

Im Sinne einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung sollen in den Regionalplänen nach Ziel B I 3.2.2.3 LEP außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung) ausgewiesen werden.

Die festgesetzten sowie die im Festsetzungsverfahren befindlichen (geplanten) Wasserschutzgebiete sind in der Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ nachrichtlich dargestellt.

Für die Ausweisung der Vorranggebiete für Wasserversorgung sind die folgenden Kriterien maßgebend:

- ausreichend erkundete Gebiete bei Kenntnis von sachlich und fachlich wertenden Schlussberichten und Fachgutachten,
- nach fachlichen Kriterien schutzgebietsbedürftige Flächen, Unterlagen für eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet bisher noch nicht erstellt bzw. in Ausarbeitung,
- künftig für die Wasserversorgung bedeutsame und vorgesehene Gebiete, für die Wasserversorgungsträger Bedarf anmelden,
- besonders grundwasserempfindliche Gebiete, vor allem in Grundwassereinzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen.

In den Vorranggebieten für Wasserversorgung wird den Belangen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen eingeräumt.

Für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung sind die folgenden Kriterien maßgebend:

- Nachweise oder Belege interessanter Grundwasservorkommen, die einer Nutzung für die Wasserversorgung zugeführt werden könnten oder als Zukunftsreserve aufrecht erhalten werden sollten,
- Hinweise auf wasserwirtschaftlich bedeutsame Grundwasservorkommen auf der Grundlage von Erkenntnissen, die aus Nachbargebieten mit vergleichbaren hydrogeologischen Verhältnissen übertragbar sind.

In den Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung wird den Belangen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Das ehemalige Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft (seit 1.08.2005 Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) hatte Ende 2004 ein Infoblatt „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung“ herausgegeben. Dieses beschreibt die Bedeutung und die Auswirkungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung auf andere Nutzungen:

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind in der Regel z. B.:

- Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert, oder wenn Grundwasser freigelegt wird, wie dies bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder bei großen Baumaßnahmen (z. B. bei Verkehrsanlagen) der Fall sein kann (Überschneidungen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung sind bei geeigneten hydrogeologischen Gegebenheiten zulässig)
- große Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Raffinerien, Großtanklager, chemische Industrieanlagen)
- die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen (z. B. Deponien)
- Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (Pipelines).

Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind in der Regel z. B.:

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Landwirtschaft);
- vorhandene Bebauung (Bestandsschutz);
- die Ausweisung von Baugebieten und dadurch bedingte Baumaßnahmen wie Keller sowie Änderungen von baulichen Nutzungen; ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotential durch wassergefährdende Stoffe;
- Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte (wie z.B. die Errichtung von Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung, Sport- oder Golfplätze, Radwege);
- Anlagen für übliche Gebäudeheizungen (Öl- bzw. Gasheizungen).